

13. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Gemäß §§ 87 ff in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die von dem damaligen Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster am 17.12.1993 angeordnete Flurbereinigung Langerwehe wie folgt geändert:

1.1 Erweiterung des Verfahrenszwecks

Aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau

- der Ortsumgehung Luchem durch die Landesstraße 12 (L 12n),
- den Neubau der Anschlussstelle an die Autobahn A 4 und
- der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen

werden der Zweck der Flurbereinigung Langerwehe erweitert und die Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG auch für dieses Straßenneubauvorhaben für anwendbar erklärt.

1.2 Änderung des Verfahrensgebietes

In das Flurbereinigungsgebiet werden mit Blick auf die Erweiterung des Verfahrenszwecks die nachstehend aufgeführten Grundstücke einbezogen:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Luchem

Flur 3 Flurstücke 42, 56/3, 65, 103, 108/1, 109, 110, 113, 118/1, 123/3, 138, 139/1, 146, 147/1, 156, 159, 160, 163, 169, 170, 172, 173, 176, 192 – 202, 229, 232, 262, 264 – 266, 279, 280, 284 – 286, 307,

Gemeinde Inden

Gemarkung Lucherberg

Flur 3 Flurstück 47
Flur 13 Flurstücke 2/1, 130.
Flur 14 Flurstücke 2, 3/2, 3/3, 3/4. 4/2, 5/2, 5/3, 13/1, 15, 16, 122/2, 148 – 150, 152, 153, 210, 211, 213, 216, 217, 220 – 224, 226- 230, 232,

Stadt Düren

Gemarkung Merken

Flur 22 Flurstücke 93- 97, 126.

Gemarkung Inden

Flur 1 Flurstück 340
Flur 11 Flurstücke 2, 6, 17, 19

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 641 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer Nr. 2121
 - b) Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Zimmer Nr. 242,
 - c) Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52349 Inden, Zimmer Nr. 22.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.12.1993 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Langerwehe
5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe trieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsteig übersteigen,bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I. S. 3416). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Das damalige Landesamt für Agrarordnung NRW hat mit Beschluss vom 17.12.1993 die Flurbereinigung Langerwehe als Verfahren unter Anwendung der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Zweck dieses derzeit 590 ha umfassenden Verfahrens ist bisher, das für den Neubau der B 264 n erforderliche Land bereitzustellen und die durch den Straßenbau entstandenen landeskulturellen Schäden insbesondere durch Wiederherstellung eines geordneten Wegenetzes zu beheben. Die B 264 n ist inzwischen fertiggestellt und unter Verkehr. Flurbereinigungsplan und Besitzübergang sind verfügt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes steht noch aus.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt nunmehr den Neubau der Ortsumgebung Luchem – L 12 n – mit Anschlussstelle an die Autobahn A 4 auf der Grundlage des durch die Bezirksregierung Köln ergangenen Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2007, Aktenzeichen 65.3.3.3.-1/04 (L12n). Dieses Vorhaben durchschneidet Teile des festgestellten Flurbereinigungsgebietes Langerwehe.

Für dieses Straßenbauvorhaben einschließlich der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Flurbereinigungsgebiet und im Erweiterungsgebiet weitere 15 ha ländliche Grundstücke, mithin Grundstücke in großem Umfang, in Anspruch genommen. Bislang hat die Bezirksregierung für dieses Straßenprojekt ca. 25 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erworben.

Da diese Flächen nicht lagerichtig zur Verfügung stehen und durch dieses Vorhaben zudem Wirtschaftsflächen durchschnitten bzw. angeschnitten werden, hat das Dezernat 15 der Bezirksregierung Köln als Enteignungsstelle mit Schreiben vom 22.11.2007 gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG den Antrag gestellt, das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 ff. FlurbG auch für Zwecke der L 12 n mit der Anschlussstelle an die A 4 durchzuführen. Eine solche Zweck- und Gebietserweiterung hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung im Rahmen des straßenrechtlichen Anhörungsverfahrens gefordert.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt nunmehr den Zweck, die durch die Unternehmen B 264 n und L 12 n mit der Anschlussstelle an die A 4 für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Nach den getroffenen Feststellungen ist zu erwarten, dass für die betroffenen Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens kein Landverlust nach § 88 Nr. 4 FlurbG eintreten wird.

Das Flurbereinigungsverfahren ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so erweitert worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden (§ 7 FlurbG).

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer am 14.02.2008 im Rathaus der Gemeinde Langerwehe abgehaltenen Versammlung über die Zweck- und Gebietserweiterung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung gehört worden.

Die nach § 5 Abs.2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 29 BNatschG anerkannten Verbände haben sich mit der Zweck- und Gebietserweiterung der Flurbereinigung einverstanden erklärt. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Erweiterungen befürwortet.

Die Voraussetzungen für die im Tenor dieses Beschlusses verfügte Gebiets- und Zweckerweiterung der Flurbereinigung Langerwehe liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe des Aktenzeichens 33.06.01 – 11 93 3 H Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver- säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Hundenborn

(Hundenborn)